

HSD NR. 637

Das Verkündungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

23.11.2018
Nummer 637

Neubekanntmachung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medieninformatik (M.Sc.) an der Hochschule Düsseldorf

Vom 23.11.2018

Nachstehend wird der Wortlaut der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medieninformatik (M.Sc.) an der Hochschule Düsseldorf vom 16.06.2011 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 250) neu bekannt gemacht. Die Neubekanntmachung berücksichtigt die Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medieninformatik (M.Sc.) an der Hochschule Düsseldorf vom 18.01.2012 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 286), die Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medieninformatik (M.Sc.) an der Hochschule Düsseldorf vom 18.02.2016 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 438) sowie die Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medieninformatik (M.Sc.) an der Hochschule Düsseldorf vom 27.08.2018 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 622).

Düsseldorf, den 23.11.2018

gez.
Die Präsidentin
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Brigitte Grass

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studiengang
- § 2 Ziel, Gliederung, Aufbau und Abschluss des Studiums
- § 3 Mastergrad
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Studienvoraussetzungen
- § 6 Regelstudienzeit und Umfang des Lehrangebots
- § 7 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 7a Nachteilsausgleich
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 10 Anerkennung von Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 12 Zulassung
- § 13 Zulassungsverfahren
- § 14 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 15 Masterarbeit und Kolloquium
- § 16 Annahme und Bewertung der Masterarbeit und des Kolloquiums
- § 17 Modulprüfungen
- § 18 Art der Modulprüfungen
- § 18a Mündliche Prüfung (Fachgespräch)
- § 18b Klausurarbeit
- § 18c Bearbeitung von Lernmodulen
- § 18d Bearbeitung von Seminar- oder Übungsaufgaben oder Laborversuchen
- § 18e Referat
- § 18f Umfangreiche schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit)
- § 19 Lehrformen
- § 20 Credits
- § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 22 Zeugnis
- § 23 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 26 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Modultabelle

Anlage 2: Studienverlaufsplan

I. ALLGEMEINES

§ 1 – GELTUNGSBEREICH DER PRÜFUNGSORDNUNG; STUDIENGANG

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im Master-Studiengang „Medieninformatik“ des Fachbereiches Medien an der Hochschule Düsseldorf. Die englische Bezeichnung des Studiengangs lautet „Media Informatics“.

§ 2 – ZIEL, GLIEDERUNG, AUFBAU UND ABSCHLUSS DES STUDIUMS

(1) Das Studium des unter § 1 genannten Studiengangs soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die vertieften fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Methoden und Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln, insbesondere auch in internationalen Arbeitszusammenhängen, befähigt werden.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind in sich geschlossene, wohl definierte Lehreinheiten, die aus einer oder mehreren Kurseinheiten oder aus Selbststudienanteilen bestehen. Die Module werden in Präsenzform und/oder in elektronischer Form angeboten.

(3) Die Masterprüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten vertiefte, wissenschaftliche Fachkenntnisse und Methoden erworben haben, die Fähigkeit besitzen, diese anzuwenden und Fragestellungen in wissenschaftliche und fachliche Zusammenhänge einordnen und selbständig bearbeiten können.

(4) Das Studium ermöglicht das weitergehende Studium zum Erreichen eines akademischen Doktor-Grades.

§ 3 – MASTERGRAD

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Düsseldorf den akademischen Grad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“.

§ 4 – STUDIENBEGINN

Die Aufnahme des Studiums ist zum Winter- und Sommersemester möglich.

§ 5 – STUDIENVORAUSSETZUNGEN

(1) Der Masterstudiengang ist konsekutiv für den Bachelorstudiengang Medieninformatik der Hochschule Düsseldorf mit 210 ECTS Credits.

(2) Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudiengang ist ein vorhergehendes Studium an einer Universität oder Hochschule, das eine der folgenden Bedingungen (a) und (b) sowie die Bedingungen (c) und (d) erfüllt:

- (a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einer mathematisch-naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung.
- (b) In Ausnahmefällen können erbrachte Prüfungsleistungen im Umfang von 180 bzw. 210 ECTS Credits in einem abgeschlossenen Studium, die denen einer Bachelorprüfung gleichwertig sind, einem Abschluss im Sinne von (a) gleichgestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.
- (c) Das vorhergehende Studium muss mit einem überdurchschnittlichen Ergebnis abgeschlossen worden sein, d. h. mindestens mit der Note "2,5" oder besser.
- (d) Für eine vorhergehende Qualifikation wird ein Informatik-Studiengang vorausgesetzt. Alternativ können Studiengänge anerkannt werden, bei denen Studienleistungen in Informatik im Umfang von 60 ECTS-Credits nachgewiesen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Für Bachelor-Studiengänge mit einer Regelstudienzeit von weniger als 7 Semestern werden im Rahmen des Zugangs zum Master-Studium Auflagen gemacht, die garantieren, dass nach dem Abschluss des Master-Studiengangs Medieninformatik ein Gesamtstudienvolumen von 300 ECTS-Punkten nachgewiesen wird. Absatz 4 gilt entsprechend.

(4) Falls die Qualifikation gemäß Absatz 2 nicht gegeben ist, kann der Prüfungsausschuss die Zulassung mit der Auflage verbinden, bestimmte Kenntnisse bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen. Art und Umfang dieser Auflagen werden vom Prüfungsausschuss individuell auf Basis der im Rahmen des vorangegangenen Studienabschlusses absolvierten Studieninhalte festgelegt. Der Umfang der Auflagen beträgt bis zu 30 ECTS Credits. § 6 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.

§ 6 – REGELSTUDIENZEIT UND UMFANG DES LEHRANGEBOTS

(1) Die Regelstudienzeit in dem unter § 1 aufgeführten Studiengang beträgt einschließlich der Masterarbeit drei Semester.

(2) Das Masterstudium umfasst für die gesamte Arbeitsbelastung einschließlich der Präsenzzeiten, Praktika, Vor- und Nachbereitungen sowie der Masterarbeit insgesamt 90 Credits gemäß § 21. Der Aufbau und der empfohlene Verlauf des Studiengangs ist dem Studienverlaufsplan in Anlage 2 zu entnehmen.

(3) Für ein vorangegangenes Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von weniger als 7 Semestern werden im Rahmen des Zugangs zum Master-Studium gemäß § 5 Auflagen gemacht, dadurch erhöht sich die Regelstudienzeit auf 4 Semester und die Gesamtarbeitsbelastung auf 120 Credits.

§ 7 – PRÜFUNGEN UND PRÜFUNGSFRISTEN

(1) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt und sollten in der Reihenfolge des Studienverlaufplanes in Anlage 2 erbracht werden.

(2) Die Prüfungen sind nichtöffentlich. Mündliche Prüfungen, Präsentationen und Kolloquien können bei Zustimmung der Kandidatinnen und Kandidaten öffentlich stattfinden, soweit räumlich möglich. Die Zustimmung wird bei der Anmeldung zur Prüfung erfragt. Die Öffentlichkeit kann auf Angehörige

der Hochschule beschränkt werden. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(3) Die Prüfungssprache ist in der Regel deutsch. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten vorbehaltlich der Zustimmung durch die Prüferin oder den Prüfer die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Das Studium und die Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das gesamte Studium einschließlich der Masterarbeit und des Kolloquiums mit Ablauf der Regelstudienzeit gemäß § 6 abgeschlossen werden kann.

(5) Die Teilnahme an Prüfungen setzt eine ordnungsgemäße Anmeldung voraus. Die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der einzelnen Module erfolgt über das jeweils durch Beschluss des Prüfungsausschusses benannte IT-System. Eine schriftliche Anmeldung ist möglich, wenn der Prüfungsausschuss diese zulässt. Der Prüfungsausschuss setzt jeweils für das Sommer- und Wintersemester Beginn und Ende der Anmeldephase fest und gibt diese frühzeitig per Aushang und/oder elektronisch bekannt. Die Anmeldung kann für mehrere Modulprüfungen gleichzeitig erfolgen, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraums stattfinden.

(6) Werden Prüfungstermine individuell mit den Kandidatinnen und Kandidaten vereinbart, ist die Vereinbarung zu dokumentieren. Alle anderen Prüfungstermine werden den Kandidatinnen und Kandidaten mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt, sofern der Prüfungsausschuss bis zum Ende der vierten Woche der Vorlesungszeit kein anderes Verfahren beschlossen und bekannt gemacht hat, durch Aushang.

§ 7A – NACHTEILSAUSGLEICH

(1) Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches - Neuntes Buch - SGB 1X in der jeweils geltenden Fassung) wird auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt. In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung wird auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert. Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen gesundheitlicher Behinderung, entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit oder der Pflege von Personen im Sinne von § 64 Abs.2 Nr. 5 HG NRW nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag einen Nachteilsausgleich nach Maßgabe des Absatzes 1.

(3) Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung der Modulprüfungen, Modulteilprüfungen oder Vorleistungen erheblich beeinträchtigt sind, wird nach Maßgabe des Abs. (1) ein Nachteilsausgleich gewährt. Bei vorübergehenden Behinderungen werden sonstige angemessene Maßnahmen getroffen.

(4) Nachteile bei der Erbringung von Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit sollen nach Maßgabe des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) vermieden oder ausgeglichen werden. Zeigt die Kandidatin gem. § 15 Abs. 1 MuSchG gegenüber der Hochschule an, dass sie schwanger ist bzw. stillt, werden durch den Prüfungsausschuss

für und in Abstimmung mit der schwangeren bzw. stillenden Kandidatin notwendige Ausgleichsmaßnahmen benannt. Für die Zeit vor und nach der Entbindung muss die Kandidatin aktiv erklären, an Modulprüfungen bzw. Vorleistungen teilnehmen zu wollen, obwohl die Schutzfristen des § 3 MuSchG gelten. Zur Bestimmung geeigneter und angemessener Ausgleichsmaßnahmen wird der Prüfungsausschuss durch das Familienbüro der Hochschule beraten.

(5) Anträge auf Nachteilsausgleich nach den Absätzen 1 bis 3 sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung zu stellen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

§ 6 – PRÜFUNGS-AUSSCHUSS

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Medien einen Prüfungsausschuss. Die Bestimmungen des § 27 HG NW bleiben unberührt. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ des Fachbereiches Medien der Hochschule Düsseldorf. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Vier Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Medien gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Diese müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Es kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuss mit anderen Studiengängen des Fachbereiches gebildet werden.

(2) Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind

- a) Überprüfung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
- b) Bestellung der Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer,
- c) Organisation des Prüfungsablaufs,
- d) Entscheidung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- e) Führung des Ergebnisses der Prüfungen,
- f) Entscheidungen von Anfragen und Anträgen zu Ausnahmen von der Prüfungsordnung,
- g) Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen,
- h) jährlicher Bericht an den Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen, der Studienzeiten und der Prüfungsnoten sowie
- i) Empfehlungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht jeder Prüfung beizuwohnen. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(4) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder einer bzw. eines Prüfenden kann innerhalb einer Frist von einem Monat Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und mindestens eine weitere Professorin bzw. einem weiteren Professor mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

(8) Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogischen oder wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner bzw. seines Vorsitzenden sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ihnen ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NW), insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 9 – PRÜFERINNEN UND PRÜFER, BEISITZERINNEN UND BEISITZER

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem Studiengang nach § 1 entsprechende Masterprüfung, bzw. Diplomprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine gleichwertige Masterprüfung, bzw. Diplomprüfung abgelegt hat. § 65 HG NW bleibt unberührt.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Als Prüferinnen oder Prüfer werden in der Regel die für die Lehrveranstaltungen verantwortlichen Lehrenden bestellt.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, spätestens aber zwei Wochen vor der Prüfung, bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 8 Abs. 5 entsprechend.

§ 10 – ANERKENNUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Auf Antrag werden Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in

Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Für die Anerkennung von an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbrachten Prüfungsleistungen sind durch den Prüfungsausschuss die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften vorrangig zu beachten, wenn sie die bzw. den Studierenden abweichend von Absatz 1 begünstigen. Im Übrigen kann bei Zweifeln die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Sonstige Kompetenzen, Kenntnisse und Qualifikationen können auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf Antrag anerkannt werden, wenn diese Kompetenzen, Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfungen sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(5) Die Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nach Absatz 1 und die Anerkennung sonstiger Kompetenzen, Kenntnisse und Qualifikationen nach Absatz 3 trifft der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die jeweiligen Prüfungsgebiete im Fachbereich Medien an der Hochschule Düsseldorf prüfungsberechtigten Personen. Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Der Prüfungsausschuss befindet nach Eingang innerhalb von acht Wochen über den Antrag, sofern alle für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens erforderlichen Informationen vorliegen. Es obliegt der bzw. dem antragstellenden Studierenden, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung beizubringen. Der Prüfungsausschuss hat eine Nichtanerkennung zu begründen und die begründenden Tatsachen nachzuweisen.

(6) Werden Prüfungsleistungen sowie sonstige Kenntnisse und Qualifikationen anerkannt, sind die Noten bei vergleichbaren Notensystemen zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Die Abbildung von Noten in Notenpunkte erfolgt gemäß folgender Tabelle:

Note:	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0
Notenpunkte:	100	92	87	82	77	72	67	62	57	50

Tragen mehrere bewertete Prüfungsleistungen zur Anerkennung eines Moduls bei, so sind die Noten der Teilleistungen mit einem Gewicht entsprechend der Anteile zum Gesamtmodul zur Anerkennungsnote zu mitteln.

(7) Für die Umrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen in das deutsche Notenschema werden durch den Prüfungsausschuss Verfahren zur Notenumrechnung festgelegt. Ist eine Umrechnung nicht möglich, wird statt einer Note der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die Prüfungsleistung bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(8) Den Studierenden werden die Credit Points (CP) im Rahmen der Anerkennung gutgeschrieben, die laut der Modultabelle (Anlage 1) auf das Modul entfallen, auf das die Prüfungsleistungen oder sonstige Kenntnisse und Qualifikationen anerkannt wurden. Die Vergabe der Credit Points (CP) kann nur erfolgen, wenn alle durch diese Prüfungsordnung und/oder das Modulhandbuch vorgesehenen Voraussetzungen für die Vergabe der Credit Points (CP) erfüllt sind. Jede Anerkennung wird im Zeugnis kenntlich gemacht.

(9) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Unterlagen von ausländischen Hochschulen müssen in Form einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache vorgelegt werden.

(10) Kann ein Modul nicht vollständig anerkannt werden, kann für jede fehlende Leistung eine Ergänzungsprüfung beantragt werden, die in Art und Umfang dem fehlenden Prüfungsanteil an der Modulprüfung entspricht. Die Notenpunktzahl für die Modulprüfung ergibt sich in diesen Fällen jeweils aus den mit den Workloads der Kurseinheiten gewichteten Notenpunktzahlen für alle Kurseinheiten des Moduls. Die auf das Modul laut der Modultabelle (Anlage 1) entfallenden Credit Points (CP) werden gutgeschrieben, wenn die Ergänzungsprüfung erfolgreich bestanden wurde. Absatz 8 gilt entsprechend.

§ 11 – VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG UND ORDNUNGS- VERSTOSS

(1) Eine Prüfungsleistung, die nach dieser Prüfungsordnung in ihrer Wiederholbarkeit beschränkt ist, wird mit 0 Notenpunkten (5,0; nicht ausreichend) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Abgabefrist ohne triftige Gründe versäumt, zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Bearbeitungs- bzw. Prüfungszeit ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein die Prüfungsunfähigkeit bescheinigendes ärztliches Attest vorzulegen. Bestehen im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte, dass eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich anzunehmen ist oder ein anderer Nachweis sachgerecht erscheint, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss zwischen mehreren Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzten wählen können. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe gemäß Satz 1 an, kann die Kandidatin oder der Kandidat sich zu der betreffenden Prüfungsleistung erneut anmelden, ohne einen Prüfungsversuch zu verlieren.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit 0 Notenpunkten bewertet; die Feststellung wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern getroffen und von ihnen oder den jeweilig Aufsicht Führenden aktenkundig gemacht. In schwer wiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus nach Anhörung des Fachbereichsrates die bisherigen Teilprüfungen für nicht bestanden erklären. In besonders schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fachbereichsrates das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären.

(4) Kandidatinnen und Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern oder dem Aufsicht Führenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung mit 0 Notenpunkten bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatinnen und Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von 14 Tagen beantragen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(6) Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. MASTERPRÜFUNG

§ 12 – ZULASSUNG

(1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Hochschule Düsseldorf gemäß § 48 HG NW in dem unter § 1 aufgeführten Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Absatz 1 oder 2 HG NW als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und die Voraussetzungen nach § 5 erfüllt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich mit der ersten Anmeldung zu einer Modulprüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen oder bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen:

- a) die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- b) eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung im Studiengang Medieninformatik oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

§ 13 – ZULASSUNGSVERFAHREN

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe der Zulassung durch Aushang ist ausreichend.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in § 12 Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt wurden oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Prüfung bzw. Masterarbeit endgültig nicht bestanden hat oder
- d) die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in demselben Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet. Als Prüfungsverfahren gilt bei studienbegleitenden Prüfungen jede einzelne Modulprüfung sowie die Masterarbeit; bei Blockprüfungen die gesamte Masterprüfung.

§ 14 – UMFANG UND ART DER MASTERPRÜFUNG

(1) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen der in der Anlage 1 aufgeführten Module.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen beziehen sich auf die Lehrinhalte der einzelnen Module.

(3) Die Masterprüfung ist abgeschlossen, wenn nach Maßgabe der Prüfungsordnung die in §6 definierte Anzahl von Credits erreicht wurde.

§ 15 – MASTERARBEIT UND KOLLOQUIUM

(1) Die Masterarbeit ist die Abschlussarbeit des in §1 genannten Studiengangs. Daran schließt sich ein Kolloquium in Form einer Präsentation mit Fachgespräch an. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein theoretisches oder praktisches Problem aus dem Fachgebiet des unter §1 aufgeführten Studiengangs selbständig und schriftlich zu bearbeiten. Das Kolloquium dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Abschlussarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis und Wissenschaft einzuschätzen. Das Kolloquium dauert 30 bis 45 Minuten.

(2) Die formale Voraussetzung für die Ausgabe des Themas für die Masterarbeit ist in der Modultabelle (Anlage 1) angegeben. Die schriftliche Anmeldung erfolgt beim Prüfungsausschuss.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird von einer oder einem gemäß § 9 Absatz 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder Prüfer festgelegt. Die Masterarbeit wird von dieser Prüferin oder diesem Prüfer betreut. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, die Prüferin oder den Prüfer sowie ein Thema für die Masterarbeit vorzuschlagen.

(4) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate nach der Ausgabe des Themas. Die Aufgabenstellung ist von der oder dem Prüfenden gemäß Absatz (3) so zu begrenzen, dass die Abgabefrist eingehalten werden kann. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Bearbeitung um bis zu sechs Wochen verlängern. Das Thema zur Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Die Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten in diesem Fall ein neues Thema. Ist der Wiederholungsversuch nicht bestanden, gilt die Masterarbeit und damit die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden und die Kandidatin oder der Kandidat wird gemäß § 51 Abs. 1 Punkt 3 HG NRW exmatrikuliert. Das Kolloquium kann im Fall des Nichtbestehens insgesamt nur einmal wiederholt werden. Satz 3 gilt entsprechend.

(7) Die Master-Arbeit soll einen Titel und eine Zusammenfassung in Deutsch und Englisch haben. Die Abschlussarbeit kann in Deutsch oder Englisch geschrieben werden. Über die Verwendung von anderen Sprachen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 16 – ANNAHME UND BEWERTUNG DER MASTERARBEIT UND DES KOLLOQUIUMS

(1) Die Masterarbeit ist fristgerecht beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, wird sie gemäß § 11 Absatz 2 Satz 3 mit 0 Notenpunkten bewertet.

(2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich eine Versicherung an Eides Statt abzugeben, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - eigenständig verfasst und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt

hat.

- (3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Die Prüfer werden nach §15 (3) bestimmt. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer vorzuschlagen.
- (4) Über den Verlauf des Kolloquiums ist von den Prüferinnen bzw. Prüfern ein Protokoll anzufertigen.
- (5) Sowohl die Masterarbeit als auch das Kolloquium werden von den beiden Prüfern jeweils getrennt bewertet. Die Bewertungen der Masterarbeit sind durch die Prüfer bzw. Prüferinnen schriftlich zu begründen. Sowohl die Notenpunkte der Masterarbeit als auch die Notenpunkte des Kolloquiums werden jeweils aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Prüfer bzw. Prüferinnen gebildet. Beträgt jedoch die Differenz der jeweiligen Einzelbewertungen der Masterarbeit mehr als 30 Notenpunkte, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Punktzahl der Masterarbeit bzw. des Kolloquiums aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen
- (6) Die Notenpunktzahl des Moduls „Masterarbeit und Kolloquium“ wird als Mittelwert der Notenpunktzahlen für die Masterrarbeit und das Kolloquium, gewichtet im Verhältnis der Workloads, errechnet. Dabei wird nach oben auf volle Notenpunkte aufgerundet.
- (7) Das Modul „Masterarbeit und Kolloquium“ kann nur dann mit 50 Notenpunkten oder besser bewertet werden, wenn jede Einzelbewertung mindestens 50 Notenpunkte beträgt. Ist das nicht der Fall, wird das Modul mit 0 Notenpunkten bewertet.

§ 17 – MODULPRÜFUNGEN

- (1) In den Modulprüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und mit den geläufigen Methoden des Faches Problemlösungen erarbeiten können. Die Prüfungsleistungen der Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Die Modulprüfungen sind Bestandteil der Masterprüfung.
- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn in der Modulprüfung mindestens 50 Notenpunkte erzielt werden.
- (3) Die Wiederholbarkeit einer nicht bestandenen Modulprüfung ist nicht eingeschränkt. Hiervon abweichend gilt für die Masterarbeit und das Kolloquium § 15 Abs. 6.
- (5) Eine mindestens mit 50 Notenpunkten bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.
- (6) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben die Pflicht, ihre Identität der Prüferin oder dem Prüfer oder der Aufsicht führenden Person mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild nachzuweisen. Wenn für eine Prüfung eine Bedingung gemäß Modultabelle (Anlage 1) definiert wurde, muss von den Kandidatinnen und Kandidatin außerdem die Erfüllung der Bedingung nachgewiesen werden, beispielsweise durch Vorweisen des entsprechenden Testats.
- (7) Die Zulassung zur Prüfung eines Moduls kann als Bedingung die erfolgreiche Teilnahme an Übung, Seminar oder Praktikum dieses Moduls haben. Für welche Module das zutrifft, ist in der Modultabelle (Anlage 1) vermerkt. Über die erfolgreiche Teilnahme erhalten die Teilnehmer eine Bestätigung (Testat) von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern

(8) Bei bestimmten Fächern können die Bedingungen zur Teilnahme an der Prüfung durch die Prüferin oder den Prüfer rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung in jedem Semester festgelegt werden. Für welche Fächer diese Möglichkeit besteht, ist in der Modultabelle (Anlage 1) festgelegt. Gibt die Prüferin oder der Prüfer keine speziellen Bedingungen bekannt, gelten diejenigen Bedingungen, die in der Modultabelle (Anlage 1) angegeben wurden.

§ 16 – ART DER MODULPRÜFUNGEN

(1) Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfung (§ 18a), Klausurarbeit (§ 18b), Bearbeitung von Lernmodulen (WBT, CBT) in elektronischer Form mit anschließendem Fachgespräch (§ 18c), Bearbeitung von Seminar- oder Übungsaufgaben oder Laborversuchen (§ 18d), Referat (§ 18e), umfangreiche schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) (§ 18f). Die Prüferinnen und Prüfer sind angehalten, den Umfang der Prüfungen und der dazu notwendigen Vorbereitungen so zu gestalten, dass sie die durch die Anzahl der Credits vorgesehene Arbeitsbelastung nicht überschreiten.

(2) Die Bearbeitungsfrist für Prüfungsleistungen endet spätestens mit Ablauf des auf die Lehrveranstaltung folgenden Semesters.

(3) Die Art der Prüfungsleistungen und andere Beschreibungen von Modulen und Kurseinheiten werden in der Modultabelle (Anlage 1) angegeben. Diese und andere Beschreibungen der Module und Kurseinheiten in der Modultabelle können durch Beschluss des Dekans auf Vorschlag der Studiengangskoordinatoren geändert werden. Alle Änderungen werden rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltungen durch Aushang bekannt gegeben. Andere Änderungen (nach § 17 Abs. 8 und § 18 (4)) können durch die Prüferinnen bzw. Prüfer selber durchgeführt und bekannt gegeben werden.

(4) Die Prüfungsform von einzelnen Fächern kann zu Beginn jedes Semesters durch den Prüfer bzw. die Prüferin abweichend von der Angabe in der Modultabelle festgelegt und bis zum Ende der vierten Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters durch den Prüfungsausschuss bekannt gemacht werden. Ob diese Möglichkeit besteht, ist ebenfalls für jedes Fach in der Modultabelle angegeben.

(5) Die Prüferin oder der Prüfer ist in der Regel die oder der Lehrende des Faches. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte der Prüfung in mehreren Lehrveranstaltungen und von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfung von mehreren prüfenden Personen abgenommen werden. Dabei prüft jede nur den von ihr vermittelten Anteil der Inhalte. Die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe sowie an der Bewertung entspricht dem Anteil der Credits der Lehrveranstaltungen.

(6) Wenn nicht anders angegeben, ist die Bewertung der Prüfungen spätestens sechs Wochen nach der Prüfung durch die Prüferin oder den Prüfer mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend, sie kann auch elektronisch, z.B. innerhalb eines zugangsbeschränkten Webbereiches des Fachbereichs, erfolgen.

§ 16A – MÜNDLICHE PRÜFUNG (FACHGESPRÄCH)

(1) In mündlichen Prüfungen soll in der Form des Vortrages oder Fachgespräches festgestellt werden, ob die oder der zu Prüfende die in den jeweiligen Lehrveranstaltungen geforderten Kompetenzen beherrscht.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt.

(3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll je Kandidatin und Kandidat mindestens 15 Minuten und maximal 45 Minuten betragen. Vor der Festsetzung der Notenpunktzahl hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben ist. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 16B – KLAUSURARBEIT

(1) In Klausurarbeiten soll die oder der zu Prüfende in schriftlicher Form und begrenzter Zeit und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln nachweisen, dass sie oder er die in den jeweiligen Lehrveranstaltungen geforderten Kompetenzen aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet beherrscht.

(2) Klausurarbeiten finden unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüferinnen und Prüfer.

(3) Die Prüfungsaufgaben werden in der Regel nur von einer Prüferin bzw. einem Prüfer gestellt und sind in der Regel von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten.

(4) Die Klausurarbeiten werden schriftlich oder auf Basis computergestützter Systeme durchgeführt.

(5) Die Dauer der Klausurarbeit richtet sich nach den Credits des Moduls:

Weniger als 5 Credits:	60 Minuten
5 bis 9 Credits:	90 Minuten
Mehr als 9 Credits:	120 Minuten

§ 16C – BEARBEITUNG VON LERNMODULEN

(1) Bei der Bearbeitung von Lernmodulen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten zeigen, dass sie sich Wissen selbständig mittels Web-Based Training / Computer-Based Training (WBT/ CBT) aneignen können.

(2) Ein Lernmodul ist durch eine WBT-/ CBT-basierte Lernkontrolle von mindestens 20 Minuten vorgesehener Dauer in Anwesenheit der Prüferin oder des Prüfers abzuschließen.

§ 16D – BEARBEITUNG VON SEMINAR- ODER ÜBUNGSAUFGABEN ODER LABORVERSUCHEN

(1) Bei der Bearbeitung von Seminar- oder Übungsaufgaben oder Laborversuchen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten zeigen, dass sie den Stoff einer Lehrveranstaltung bzw. einer Kurseinheit oder eines Moduls bei der Lösung einer Serie theoretischer oder praktischer Aufgaben, die jeweils einzelne Aspekte der Lehrveranstaltung abdecken, anwenden können.

(2) Seminar- oder Übungsaufgaben oder Laborversuche können von mehreren Kandidatinnen und Kandidaten gemeinsam bearbeitet werden. Bei dieser Art der Prüfungsleistung muss die individuelle Leistung der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten erkennbar und einzeln bewertbar sein.

(3) Die individuelle Prüfungsleistung kann mit der Bewertung von Arbeitsergebnissen und/oder von Protokollen und/oder in einem Fachgespräch festgestellt werden. Die jeweilige Bewertungsart wird durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt.

(4) Wenn ein Fachgespräch stattfindet, dauert es bei einer Kandidatin oder einem Kandidaten in der Regel 15 Minuten. Wenn die Bearbeitung in einer Gruppe stattfand, soll auch das Fachgespräch in dieser Gruppe stattfinden und ist entsprechend zu verlängern.

§ 16E – REFERAT

(1) Für ein Referat wird ein Thema selbständig und zusammenhängend bearbeitet.

(2) Die Ergebnisse der Bearbeitung werden mündlich vorgetragen, gegebenenfalls demonstriert und diskutiert. Das Referat dauert bei einer Kandidatin oder einem Kandidaten in der Regel 20 Minuten und ist bei mehreren Kandidatinnen und Kandidaten entsprechend zu verlängern.

(3) Das Ergebnis der Bearbeitung wird in einer schriftlichen Ausarbeitung dokumentiert.

(4) In die Bewertung gehen das Ergebnis der Bearbeitung, der Vortrag mit Diskussion, ggf. die Demonstration, und die schriftliche Ausarbeitung ein.

(5) Referate können als Gruppenarbeit erbracht werden. In diesem Fall müssen die jeweiligen Einzelleistungen erkennbar und einzeln bewertbar sein.

§ 16F – UMFANGREICHE SCHRIFTLICHE AUSARBEITUNG (HAUSARBEIT)

(1) Eine Hausarbeit besteht aus einer umfangreichen schriftlichen Ausarbeitung zu einer anspruchsvollen Themenstellung aus dem Stoffgebiet einer Kurseinheit oder eines Moduls.

(2) Hausarbeiten können als Gruppenleistung erbracht werden.

§ 19 – LEHRFORMEN

(1) Lernen ist ein aktiver Prozess. Die Lehre hat die Aufgabe, diesen Prozess zu unterstützen. Dazu werden folgende Formen des Lehrens und Lernens eingesetzt:

- Vorlesung (V)
- Übung (Ü)
- Seminar (S)
- Praktikum (P)
- Projekt (Pr)
- Kooperatives Lernen
- Unterstütztes Selbstlernen
- Telelearning, Teleteaching

(2) Die Lehrformen dienen der systematischen Vermittlung fachwissenschaftlicher Kenntnisse sowie methodischer und instrumenteller Fertigkeiten. Sie stützen sich auf Skripte, Lehrbücher oder andere Begleitmaterialien. Sie können als Kombination verschiedener Lehr- und Lernformen, einschließlich

der Form des unterstützten Selbstlernens (vgl. Absatz 8), durchgeführt werden. Die Lehr- und Lernformen sind den Studierenden spätestens zu Beginn des Semesters mitzuteilen.

(3) Die Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung und Reflexion eines Stoffgebiets.

(4) Die Übungen dienen der Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes durch theoretische und praktische Anwendungen. Der Inhalt und die Art der Übungsaufgaben richten sich nach dem jeweiligen Fachgebiet. Die Studierenden bearbeiten die Aufgaben in der Regel allein oder in Gruppen. Sie werden dabei betreut und die Ergebnisse kritisch reflektiert.

(5) Seminare dienen der selbständigen Erarbeitung einzelner Fachbeiträge eines wissenschaftlichen oder anwendungsbezogenen Themas durch die Studierenden und dem Vortragen der Arbeitsergebnisse. Die Studierenden lernen in Seminaren insbesondere den Umgang mit Fachliteratur, die Vermittlung komplizierter Sachverhalte im mündlichen Vortrag, die diskursive Auseinandersetzung mit Kritik sowie die Darstellung des Themas in einer schriftlichen Ausarbeitung. Die kontinuierliche Teilnahme am Seminar ist Voraussetzung für den Lernerfolg, weil nur so die Befassung mit dem Thema über den eigenen Beitrag hinaus und die Diskussion des Gegenstandsbereichs unter den Studierenden möglich ist.

(6) Praktika dienen der intensiven Auseinandersetzung mit einzelnen Lehrinhalten durch Bearbeitung praktischer oder experimenteller Aufgaben zum Beispiel am Computer oder an anderen Medienproduktionssystemen oder durch Erkundung spezieller betrieblicher Anwendungsbereiche. Praktika führen zum Erwerb exemplarischer Erfahrungen und Fertigkeiten.

(7) Projekte dienen der Bearbeitung komplexer interdisziplinärer Fragestellungen aus dem Bereich digitaler Medien. Ein Projekt besteht aus einem oder mehreren Arbeitsvorhaben, in denen die Studierenden im Team abgegrenzte Probleme des Projekts, die einen theoretischen oder praktischen Beitrag zur Lösung der Projektaufgabe liefern, bearbeiten. Die Durchführung eines Arbeitsvorhabens wird durch geeignete weitere Lehrveranstaltungen vorbereitet und unterstützt. Projekte sollen für jeweils bis zu 10 Studierende angeboten werden.

(8) Eine weitere Form der Lehre stellt das unterstützte Selbstlernen dar. Die Studierenden erarbeiten dabei Sachverhalte anhand von Materialien (z.B. aus dem Bereich WBT, CBT) selbständig. Sie werden dabei individuell von den Lehrenden unterstützt, z.B. durch Intensivberatung zur Eingrenzung der Problemstellung, durch Hilfestellung bei der Problemlösung, durch die Beurteilung erster Lösungsversuche oder durch die gemeinsame Identifikation des Lernbedarfs der einzelnen Studierenden. Den Studierenden wird mitgeteilt, wann und in welchem Rahmen sie auf die aktive Unterstützung der Lehrenden zurückgreifen können (erweiterte Sprechstunden, netzbasierte Lernberatung usw.).

(9) Die Lehre im unter § 1 genannten Studiengang wird modellhaft durch multimediale Lehr- und Lernformen unterstützt, z.B. durch den Einsatz von telekooperativen Lernsystemen, durch Tele-teaching, durch Lernprogramme zur Faktenvermittlung usw. Die Rolle der Lehrenden als Lernmoderator wird angeregt.

(10) Lehrveranstaltungen können englischsprachig durchgeführt werden.

(11) Die für die Studieninhalte der Module, für deren Umsetzung sowie für die fachspezifische Studienberatung verantwortlichen Modulbeauftragten werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen. Die Modulbeauftragten von Wahlpflicht-Modulen schlagen der Dekanin oder dem Dekan außerdem die Kataloge der angebotenen Fächer vor. Die Dekanin oder der Dekan gibt die Kataloge rechtzeitig bekannt.

(12) Für die inhaltliche Planung und Durchführung des in § 1 benannten Studiengangs werden von der Dekanin oder dem Dekan eine oder mehrere Studiengangskoordinatorinnen bzw. Studiengangskoordinatoren bestimmt. Studiengangskoordinatorinnen bzw. Studiengangskoordinatoren können auch Modulbeauftragte sein.

(13) Für die Angebote für ein Wahlpflicht-Modul (WPF) kann die Anzahl der Teilnehmer durch den Dekan begrenzt werden, wenn inhaltliche, personelle oder technische Gründe dies erfordern. Dabei ist darauf zu achten, dass alle interessierten Studierende ein Angebot pro Wahlpflicht-Modul wahrnehmen können, sofern sie die jeweiligen formalen Teilnahmevoraussetzungen erfüllen. Gegebenenfalls ist vom Fachbereichsrat ein geeignetes Auswahlverfahren zu definieren.

§ 20 – CREDITS

(1) Credits (CP) sind ein Maß für die vorgesehene Arbeitsbelastung durch die Vor- und Nachbereitung und den Besuch von Veranstaltungen, durch die Anfertigung von Übungen, Referaten, die Vorbereitung auf Prüfungen und anderen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen.

(2) Für den Studienaufwand eines vollen akademischen Jahres werden 60 Credits, für ein Semester in der Regel 30 Credits zugrunde gelegt.

(3) Credits werden nach Maßgabe von § 17 für bestandene Prüfungsleistungen sowie für erfolgreiche Teilnahme vergeben. In der Modultabelle (Anlage 1) ist für alle Module bzw. Kurseinheiten aufgeführt, für welche Leistungen die Credits vergeben werden.

§ 21 – BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und/oder Prüfern der einzelnen Module mit Notenpunkten bewertet. Ausnahmen sind in die in Anlage 1 so benannten Module, die nicht benotet werden und nur mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden.

(2) Jede benotete Prüfung in einer Kurseinheit wird mit maximal 100 Notenpunkten bewertet.

(3) Auf dem Zeugnis wird die Bewertung jeder einzelnen Prüfungsleistung zusätzlich mit dem Zahlenwert der Note und der Note in Worten dargestellt:

Notenpunktzahl	Zahlenwert der Note	Note In Worten
0-unter 50	5,0	nicht ausreichend
50-unter 55	4,0	ausreichend
55-unter 60	3,7	ausreichend
60-unter 65	3,3	befriedigend
65-unter 70	3,0	befriedigend
70-unter 75	2,7	befriedigend
75-unter 80	2,3	gut
80-unter 85	2,0	gut
85-unter 90	1,7	gut
90-unter 95	1,3	sehr gut
95 - 100	1,0	sehr gut

(4) Die Gesamtpunktzahl wird als gewichteter Mittelwert der Punktzahlen aller Module errechnet. Dabei wird nach oben auf volle Punkte aufgerundet. Der Anteil einer Bewertung an der Gesamtpunktzahl ist in der Modultabelle (Anlage 1) angegeben. Nicht benotete Module nach § 10(5) werden aus dieser Berechnung ausgenommen und verändern den Anteil der benoteten Module entsprechend.

(5) Für das Zeugnis wird aus der Gesamtpunktzahl (GNPZ) der Zahlenwert der Note (ZW) berechnet sowie die Note in Worten erläutert. Dabei gilt folgende Abbildung für Gesamtpunktzahlen zwischen 50 und 100 (jeweils einschließlich):

$$ZW = 7 - (GNPZ \cdot 0,06)$$

Das Ergebnis wird nach der ersten Nachkommastelle abgeschnitten (ohne Rundung) und liegt im Bereich von 4,0 bis 1,0 (jeweils einschließlich).

Die Gesamtnote in Worten wird nach folgender Tabelle aus dem Zahlenwert der Note ermittelt:

4,0 – 3,6:	ausreichend
3,5 – 2,6:	befriedigend
2,5 – 1,6:	gut
1,5 – 1,3:	sehr gut
1,2 – 1,0:	mit Auszeichnung

(6) Die Gesamtnote wird im Abschlusszeugnis durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades ergänzt:

die besten 10% erhalten die Note A

die nächsten 25% erhalten die Note B

die nächsten 30% erhalten die Note C

die nächsten 25% erhalten die Note D

die nächsten 10% erhalten die Note E

Die Berechnung erfolgt gemäß der „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Fachhochschule Düsseldorf“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 22 – ZEUGNIS

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, aber spätestens innerhalb von sechs Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bewertung der Prüfungsleistungen gemäß § 22. Wenn ein Modul gemäß Anlage 1 nicht benotet wurde, wird für das jeweilige Modul nur der Text „bestanden“ als Bewertung vermerkt. Wenn ein Modul gemäß § 10 (5) nicht benotet wurde, wird für das jeweilige Modul nur der Text „anerkannt“ als Bewertung vermerkt. Außerdem werden gegebenenfalls Dauer und Ort des Auslandstudiums, das Thema und die Bewertung gemäß § 22 der Masterarbeit und des Kolloquiums, sowie die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 22 als Zahlenwert und in Worten aufgeführt.

(2) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidatinnen und Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Haben die Kandidatinnen und Kandidaten die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihnen auf ihren Antrag durch die Vorsitzenden bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(5) Mit dem Zeugnis stellt die Hochschule eine Zeugnisergänzung in Form des „Diploma Supplement“ (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/ UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet. Für den Punkt 4.3 des DS wird der individuelle Studienverlauf auf Ebene der erfolgreich bestandenen Module in einem „Transcript of Records“ mit der Bezeichnung der Module, der Credits sowie der Note dokumentiert. Für Unterzeichnung und Datum der Ausstellung dieser Zeugnisergänzung gilt Absatz 2.

(6) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss wird im Zeugnis zusätzlich einer der Schwerpunkte „Virtuelle Umgebungen“ oder „Multimediale Systeme und Anwendungen“ vermerkt. Voraussetzung für die Nennung sind mindestens 5 bestandene Wahlpflichtmodule aus dem jeweiligen Schwerpunkt nach der Modultabelle in Anhang 1.

§ 23 – MASTERURKUNDE

(1) Neben dem Zeugnis über die bestandene Masterprüfung wird der Absolventin bzw. dem Absolventen eine zweisprachige (Deutsch und Englisch) Masterurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 3 beurkundet.

(2) Die Masterurkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie ist von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule Düsseldorf zu versehen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24 – EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Absolventin oder dem Absolventen auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine schriftliche Prüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die Prüferin bzw. der Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 25 – UNGÜLTIGKEIT VON PRÜFUNGEN

(1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatinnen und Kandidaten hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses nach § 23 Absatz 1 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hatten die Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(2) Haben die Kandidatinnen und Kandidaten bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses nach § 23 Absatz 1 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten der betreffenden Prüfung entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis nach § 23 Absatz 1 ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde gemäß § 24 Absatz 1 einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses nach § 23 Absatz 1 ausgeschlossen.

§ 26 – IN-KRAFT-TRETEN

(1) Diese Prüfungsordnung für den in § 1 genannten Studiengang im Fachbereich Medien an der Hochschule Düsseldorf tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2010/2011 an der Hochschule Düsseldorf im Master-Studiengang nach § 1 erstmalig aufnehmen und für diejenigen, die gemäß Absatz 2 in den Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung übernommen worden sind.

(2) Studierende, die Ihr Studium im Master-Studiengang Virtuelle Realität vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, werden auf Antrag in den Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung übernommen. Bisherige Prüfungsleistungen werden gemäß § 63 Abs. 2 HG NW anerkannt.

(3) Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf veröffentlicht.

ANLAGE 1: MODULTABELLE

Die Anlage 1 ist die Modultabelle, und als damit ein leichter zu ändernder Bestandteil der Prüfungsordnung. Modultabelle der Module des M.Sc. Medieninformatik 2014 Stand: 20.01.2016

Nr.	Modulname	Credits	Pflicht, (WPF) Wahlpflicht und Schwerpunkt : Virtuelle Umgebungen (VR), Multimediale Systeme und Anwendungen (MS)	Teilnahmevoraussetzung	Prüfungsvoraussetzung		Voraussetzung für die Vergabe der Credits		Benotung	Anteil an Gesamtnote für 3 Sem. Bzw. 4 Sem. Studium
					Erfolgreiche Teilnahme an	kann abweichend definiert werden	Prüfungsform bzw. erfolgreiche Teilnahme an	kann abweichend definiert werden		
MMI 1	Mathematik	5 Cr	Pflicht	Keine	Übungen	Ja	Klausur	Nein	Ja	5/90 bzw. 5/120
MMI 2	Theoretische Informatik	5 Cr	Pflicht	Keine	Übungen	Ja	Klausur	Nein	Ja	5/90 bzw. 5/120
MMI 3	Modellierung und Algorithmen für multimediale Systeme	5 Cr	Pflicht	Keine	Übungen	Ja	Klausur	Nein	Ja	5/90 bzw. 5/120
MMI 4	Software Engineering und Usability Engineering	5 Cr	Pflicht	Keine	Seminar	Ja	Klausur	Ja	Ja	5/90 bzw. 5/120
MMI 8	Individuelles Projekt	10 Cr	WPF	4 semestriges Studium mit 120 ECTS-Punkten	Seminar und Projekt	Nein	Referat	Ja	Ja	Nicht wählbar bzw. 10/120
MMI 9	Masterarbeit	30 Cr	WPF	Max. 15 ausstehende ECTS-Punkte aus den Lehrsemestern	Seminar	Nein	Masterarbeit und Kolloquium	Nein	Ja	30/90 bzw. 30/120
MMI 11	WPF 1	5 Cr	WPF, MS, VR	Keine	keine	Ja	Mündliche Prüfung	Ja	Ja	5/90 bzw. 5/120
MMI 12	WPF 2	5 Cr	WPF, MS, VR	Keine	keine	Ja	Mündliche Prüfung	Ja	Ja	5/90 bzw. 5/120
MMI 13	WPF 3	5 Cr	WPF, MS, VR	Keine	keine	Ja	Mündliche Prüfung	Ja	Ja	5/90 bzw. 5/120
MMI 14	WPF 4	5 Cr	WPF, MS, VR	Keine	keine	Ja	Mündliche Prüfung	Ja	Ja	5/90 bzw. 5/120
MMI 15	WPF 5	5 Cr	WPF, MS, VR	Keine	keine	Ja	Mündliche Prüfung	Ja	Ja	5/90 bzw. 5/120
MMI 16	WPF 6	5 Cr	WPF, MS, VR	Keine	keine	Ja	Mündliche Prüfung	Ja	Ja	5/90 bzw. 5/120
MMI 17	WPF 7	5 Cr	WPF, MS, VR	4 semestriges Studium mit 120 ECTS-Punkten	keine	Ja	Mündliche Prüfung	Ja	Ja	Nicht wählbar bzw. 5/120
MMI 18	WPF 8	5 Cr	WPF, MS, VR	4 semestriges Studium mit 120 ECTS-Punkten	keine	Ja	Mündliche Prüfung	Ja	Ja	Nicht wählbar bzw. 5/120
MMI 19	WPF 9	5 Cr	WPF, MS, VR	4 semestriges Studium mit 120 ECTS-Punkten	keine	Ja	Mündliche Prüfung	Ja	Ja	Nicht wählbar bzw. 5/120
MMI 21	Masterprojekt 1	5 Cr	WPF	Keine	Seminar und Projekt	Nein	Referat	Ja	Ja	5/90 bzw. 5/120
MMI 22	Masterprojekt 2	5 Cr	WPF	Keine	Seminar und Projekt	Nein	Referat	Ja	Ja	5/90 bzw. 5/120
MMI 23	Masterprojekt 3	5 Cr	WPF	4 semestriges Studium mit 120 ECTS-Punkten	Seminar und Projekt	Nein	Referat	Ja	Ja	Nicht wählbar bzw. 5/120

ANLAGE 2: STUDIENVERLAUFSPLAN

Im Studienverlaufsplan wird ein idealtypischer Ablauf des Studiums des in § 1 genannten Studiengangs dargestellt. Der Aufbau und die Abfolge der dort gezeigten Kurseinheiten und Module ermöglicht es, diesen Studiengang in der in § 6 genannten Zeit zu absolvieren. Es werden für jedes Modul die Credits der Veranstaltungen dargestellt. Alle Prüfungen werden nach den zu prüfenden Fächern abgelegt. Der Studienverlaufsplan zeigt somit auch die Abfolge der Prüfungen.

Dabei bedeutet jeweils:

- Kernmodul: Jeweils eines der vier Pflichtmodule MMI1 bis MMI4.
- WPF: Jeweils eines der WPF-Module MMI11 bis MMI16 (dreisemestrig) bzw. MMI11 bis MMI19 (viersemestrig)
- Projekt: Jeweils eines der Projekt-Module MMI21 bis MMI22 (dreisemestrig) bzw. MMI21 bis MMI23 (viersemestrig)
- Individuelles Projekt: Das Projekt-Modul MMI8

Studienstruktur im „typischen“ Fall: dreisemestriger Studiengang:

Semester	ECTS						
1	30	Kernmodul	Kernmodul	WPF	WPF	WPF	Projekt
2	30	Kernmodul	Kernmodul	WPF	WPF	WPF	Projekt
3	30	Masterarbeit, Masterseminar, Kolloquium					

Studienstruktur bei vorherigem sechssemestrigem Studiengang: viersemestriger Studiengang:

Semester	ECTS						
1	30	Kernmodul	Kernmodul	WPF	WPF	WPF	Projekt
2	30	Kernmodul	Kernmodul	WPF	WPF	WPF	Projekt
3	30	Individuelles Projekt		WPF	WPF	WPF	Projekt
4	30	Masterarbeit, Masterseminar, Kolloquium					